

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherren-Haftpflichtversicherung

1 Bauherren

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

1.3 Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

1.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.5 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zum im Versicherungsschein genannten Ablauf.

2 Versicherte Risiken

2.1 Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen zur Bauherren-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.

2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 und § 4 Ziff. 1 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

2.3 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

§ 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt.

3 Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau)

3.1 Zusätzlich zum Bauherrenrisiko ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau).

3.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Kleine Kraftfahrzeugklausel

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch Halten, Besitz und Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Für die mitversicherten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen besteht Versicherungsschutz im Umfang der nachstehenden Besonderen Bedingung.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das

Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5 Vermögensschäden

5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 5.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
- 5.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 5.2.3 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 5.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasenföhrung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 5.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 5.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 5.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 5.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 5.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 5.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 5.2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 5.2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Hinweise zu Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5

1 Der Beitrag gilt für die Dauer der versicherten Bauzeit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Fertigstellung des Baues anzuzeigen und die auf die Dauer der versicherten Bauzeit entfallenden Aufwendungen (tatsächliche Bausumme, ggf. einschließlich Selbsthilfe beim Bau) zum Zwecke der endgültigen Beitragsabrechnung bekannt zu geben.

Zur Bausumme zählen

- 1.1 die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung;
- 1.2 die Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten);
- 1.3 die Kosten für das Abreißen des alten Bauwerks;
- 1.4 die Aufwendungen für das Einbauen von Maschinen (nicht aber die Kosten der Maschinen selbst).

2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

3 Sobald das Gebäude bezogen wird, ist eine Privat- bzw. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich.